

Kurztitel

Grenzüberschreitende Beförderung von Gütern auf der Straße und im Kombinierten Verkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 160/2014

§/Artikel/Anlage

Art. 6

Inkrafttretensdatum

01.09.2014

Text

Artikel 6
Kabotageverbot

- (1) Die Kabotage ist nicht gestattet.
- (2) Unbeschadet des Absatz 1 kann für den Vor- und Nachlaufverkehr im Kombinierten Verkehr vereinbart werden, dass auf Basis der Gegenseitigkeit eine bestimmte Anzahl von Kabotagefahrten durchgeführt werden kann.